

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Harxheim vom 28. April 2014**

---

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991, den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 15.11.2010, des § 90 Abs. 1 SGB VIII, sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde ist gem. § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung ermächtigt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gem. § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Träger, die Ortsgemeinde Harxheim, hat mit Vertrag vom 15.04.1998 seine Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zwecke der Erhebung gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf den Landkreis Mainz-Bingen übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
- (2) Der Träger hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge**

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gelten die Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung.

Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu 6 Monaten rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.
2. Das maßgebende Elterneinkommen wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen.
3. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.
4. Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15% im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum des Elternbeitrages nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z. B. Wechsel von Teilzeit- zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
7. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig. Anträge können bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Festsetzung gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen in der jeweils gültigen Fassung.

Die derzeit geltende Tabelle des Landkreises Mainz-Bingen über die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ist als Anlage dieser Satzung beigelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5

### Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind diejenigen, denen die Personensorge für die in der Kindertagesstätte untergebrachten Kinder obliegt. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## § 6

### Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (siehe § 2 dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit einem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Bodenheim zu zahlen.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den ersten und den letzten Monat sind in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Kündigung (Abmeldung eines Kindes) hat spätestens 6 Wochen vor Ende des Kindergartenbesuches in schriftlicher Form bei der Kindertagesstätte der Trägergemeinde zu erfolgen.

## § 7

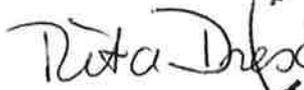
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Harxheim vom 15. Juli 1998 außer Kraft.

Harxheim, den 28. April 2014

Ortsgemeinde Harxheim

  
Rita Drescher  
Ortsbürgermeisterin



# Tabelle der Elternbeiträge

Stand 02.05.2017

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

## Kinderkrippen

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage			Kinderkrippe 3 Wochentage			Kinderkrippe 2 Wochentage		
	Einkommensgrenze 1	Einkommensgrenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	100 €	75 €	50 €	80 €	60 €	40 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	175 €	133 €	90 €	150 €	115 €	75 €	120 €	90 €	60 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	255 €	193 €	130 €	220 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	350 €	265 €	175 €	290 €	220 €	145 €	240 €	180 €	120 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		450 €	345 €	225 €	350 €	265 €	175 €	300 €	225 €	150 €

## Kinderhorte

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhorte 5 Wochentage			Kinderhorte 3 Wochentage			Kinderhorte 2 Wochentage		
	Einkommensgrenze 1	Einkommensgrenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	75 €	56 €	38 €	70 €	55 €	35 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	110 €	83 €	55 €	95 €	70 €	50 €	85 €	60 €	45 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	145 €	113 €	75 €	120 €	90 €	60 €	110 €	85 €	55 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	180 €	139 €	93 €	150 €	115 €	75 €	130 €	100 €	65 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		215 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €	150 €	115 €	75 €